



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38870
Telefax: (+43 1) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/032/6237/2021-10
A. B.

Wien, 15. Juni 2021

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Pühringer über die Beschwerde der A. B. gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 6. April 2021, Zl. MA 60 - ...1-2021-16, mit welchem der Antrag der Beschwerdeführerin vom 25. März 2021 auf Rückgabe ihres am 19. März 2021 gemäß § 37 Abs. 2 Tierschutzgesetz – TSchG abgenommenen Hundes gemäß § 37 Abs. 3 TSchG abgewiesen wurde, nach mündlicher Verhandlung am 9. Juni 2021

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 37 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I 118/2004 idF BGBl. I 61/2017, wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde ein Antrag der Beschwerdeführerin vom 25. März 2021 auf Rückgabe ihres am 19. März 2021 gemäß 37 Abs. 2 TSchG abgenommenen Hundes gemäß § 37 Abs. 3 TSchG abgewiesen.
2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die – rechtzeitig erhobene – Beschwerde, mit welcher die Beschwerdeführerin die Rückgabe ihres Hundes begehrt.
3. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdeentscheidung und legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien samt der Akten des Verwaltungsverfahrens vor.
4. Das Verwaltungsgericht Wien machte Beschwerdemitteilung an die Tierschutzombudsperson für Wien, eine Stellungnahme wurde nicht erstattet.
5. Das Verwaltungsgericht Wien führte am 9. Juni 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in welcher die Beschwerdeführerin einvernommen wurde.

II. Sachverhalt

1. Das Verwaltungsgericht Wien legt seiner Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde:

Die Beschwerdeführerin ist seit August 2018 Halterin des im Juli 2015 geborenen Hundes C., Rasse Dackel, Chipnummer ...2.

Der Hund wurde in den Jahren 2019 bis 2021 etwa zehn Mal durch behördliche Veranlassung ins Wiener Tierquartier verbracht und der Beschwerdeführerin jeweils am nächsten Tag bzw. nach wenigen Tagen wieder ausgehändigt. Am 19. März 2021 erfolgte die letzte Abnahme des Hundes, seither befindet sich der Hund im Tierquartier. Grund für die Verbringung ins Tierquartier war stets, dass

die Beschwerdeführerin stationär im Krankenhaus aufgenommen wurde und der Hund allein und teilweise unversorgt in der Wohnung verblieb, worauf Dritte – etwa die mobile Hauskrankenpflege der Beschwerdeführerin – aufmerksam wurden und die Behörden alarmierten.

Die stationären Krankenhausaufenthalte der Beschwerdeführerin haben ihre Ursache in einer psychischen Erkrankung der Beschwerdeführerin, welche es der Beschwerdeführerin in der Vergangenheit oftmals verunmöglichte, vor der Aufnahme ins Krankenhaus entsprechende Veranlassungen zur Versorgung des Hundes zu treffen.

Nach der letzten Abnahme des Hundes am 19. März 2021 zeigte sich der Hund im Tierquartier bei der Eingangsuntersuchung – anders als bei den vorigen Aufenthalten – unsicher, ängstlich und zurückgezogen. Der Hund wies einen mittelguten Ernährungszustand, überlange Krallen und zwei frakturierte Prämolare sowie ein mittelgradig schuppiges Haarkleid auf und litt an Durchfall. Das Verhalten des Hundes sowie sein Ernährungs- und Gesundheitszustand verbesserten sich nach Aufnahme im Tierquartier.

Die Beschwerdeführerin hat einen starken emotionalen Bezug zu dem Hund und ist um dessen Wohlergehen bemüht. Auf Grund der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin liegen jedoch die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung des Hundes aller Voraussicht nach nicht vor.

2. Diese Feststellungen ergeben sich aus folgender Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens sowie Einvernahme der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zu den Daten des von der Beschwerdeführerin gehaltenen Hundes ergeben sich aus dem Verwaltungsakt. In diesem sind auch zahlreiche Aktenvermerke der Magistratsabteilung 60 enthalten, welche die bisherigen Verbringungen des Hundes ins Tierquartier umfassend dokumentieren. Aus diesen Aktenvermerken ist ersichtlich, dass der Hund in der Vergangenheit teilweise nur

schlecht gefüttert wurde und im Tierquartier hastig Nahrung aufgenommen hat (zB Aktenvermerk vom 18. Februar 2021). Die Feststellungen zum Zustand des Hundes bei der letzten Einlieferung ins Tierquartier ergeben sich aus einer im Verwaltungsakt enthaltenen Verhaltensdokumentation und einer dieser angeschlossenen tierärztlichen Dokumentation. Für das Verwaltungsgericht Wien bestehen keine Gründe, an der Richtigkeit dieser Dokumentation zu zweifeln, zumal kein persönliches Interesse der dokumentierenden Sachbearbeiterin bzw. der Tierärztin an einer verzerrten Darstellung ihrer Wahrnehmungen ersichtlich ist.

Die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin ergibt sich zum einen aus den von ihr selbst vorgelegten Unterlagen, zum anderen aus ihrer Einvernahme in der mündlichen Verhandlung.

Die prognostische Einschätzung, wonach auch in der Zukunft die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung des Hundes aller Voraussicht nach nicht vorliegen, beruht auf folgenden beweiswürdigen Erwägungen:

Die bisherigen stationären Krankenhausaufenthalte der Beschwerdeführerin waren auf Grund einer psychischen Erkrankung erforderlich. Nach den eigenen Angaben der Beschwerdeführerin gehe es ihr momentan besser, sie habe eine neue Therapie begonnen und komme mit ihrer aktuellen Medikation gut zurecht. Vergangene Krankenhausaufenthalte seien auf eine besondere Belastungssituation auf Grund des Todes einer nahestehenden Person im Jänner 2021 zurückzuführen.

Aus diesen Angaben der Beschwerdeführerin ist für das Verwaltungsgericht Wien nicht verlässlich abzuleiten, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin grundlegend und nachhaltig verbessert hat. So sind im Verwaltungsakt bzw. im angefochtenen Bescheid Krankenhausaufenthalte, welche eine Verbringung des Hundes ins Tierquartier erforderlich machten, bereits Mitte des Jahres 2019 ersichtlich, welche nicht mit dem Trauerfall Anfang 2021 in Verbindung stehen können. Wenngleich es der Beschwerdeführerin aktuell besser gehen mag, kann angesichts der Länge ihrer Krankengeschichte ohne konkretere Anhaltspunkte nicht davon ausgegangen werden, dass in der Zukunft keine weiteren ungeplanten stationären Krankenhausaufenthalte erforderlich sein werden.

Für den Fall solcher Krankenhausaufenthalte hat die Beschwerdeführerin vor dem Verwaltungsgericht Wien keine nachvollziehbaren Mechanismen zur Sicherung der Versorgung ihres Hundes darlegen können. Sie hat in diesem Zusammenhang auf die Hundepension ihrer Tierärztin verwiesen, wo die Beschwerdeführerin oder deren Bruder den Hund im Krankheitsfalle der Beschwerdeführerin zur Betreuung geben könne. In der Vergangenheit hat sich aber gezeigt, dass eben diese Vorgangsweise im Akutfall nicht verlässlich zur Verfügung stand. So hatte in der Vergangenheit die Hundepension zum Zeitpunkt der Einlieferung ins Krankenhaus nach 22 Uhr nicht mehr geöffnet, der Bruder der Beschwerdeführerin war für diese oft nicht erreichbar. Die von der Beschwerdeführerin getroffene Selbsteinschätzung, in Zukunft werde bei ihr nach 22 Uhr "nichts mehr sein" bzw. sie würde dann ihre eigenen Gefühle hintanstellen, erweist sich als nicht lebensnah, da es dem Wesen einer akuten Erkrankung entspricht, deren Auftreten weder vorhersagen noch steuern zu können.

Im Beschwerdefall stimmt zudem bedenklich, dass die Beschwerdeführerin, welche sich zweifellos fürsorglich um ihren Hund zu kümmern versucht, keine Einsicht über in der Vergangenheit passierte Versäumnisse in der Versorgung ihres Hundes zeigte. So ist der Aktenlage nach mehrfach eine Unterernährung des Hundes dokumentiert, welche die Beschwerdeführerin abgestritten hat. Daraus ist für das Verwaltungsgericht Wien abzuleiten, dass die Beschwerdeführerin offenbar teilweise nicht in der Lage ist, die Versorgungsnotwendigkeiten ihres Hundes zu erkennen und entsprechende Dispositionen zu setzen. Eine von ihr vertretene Erklärung des Fundes von Knochenkot des Hundes in ihrer Wohnung, nämlich, dass sich möglicherweise Personen aus ihrer früheren Hunderunde den Schlüssel zu ihrer Wohnung nachgemacht hätten, um "was Schlechtes" für ihren Hund zu tun, weist auf eine gewisse Wirklichkeitsferne und Verklärung der Wahrnehmung der Beschwerdeführerin hin.

In Anbetracht all dieser Umstände ist für das Verwaltungsgericht Wien nicht anzunehmen, dass bei einer Rückgabe des Hundes in der Zukunft dessen ordnungsgemäße Haltung sichergestellt sein würde.

III. Rechtliche Beurteilung

1. § 37 Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl. I 118/2004 idF BGBl. I 61/2017, lautet:

"Sofortiger Zwang

§ 37. (1) Die Organe der Behörde sind verpflichtet, wahrgenommene Verstöße gegen §§ 5 bis 7 durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck erforderlichenfalls, insbesondere wenn das Weiterleben für das Tier mit nicht behebbaren Qualen verbunden wäre, für eine schmerzlose Tötung zu sorgen.

(2) Die Organe der Behörde sind verpflichtet, ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen. Sie sind berechtigt, ein Tier Personen, die gegen §§ 5 bis 7 verstoßen, abzunehmen, wenn dies für das Wohlbefinden des Tieres erforderlich ist.

(2a) Organe der Behörde sind berechtigt, Personen, die gegen § 8a verstoßen, die Tiere abzunehmen.

(3) Für abgenommene Tiere gilt § 30. Sind innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme im Sinne des Abs. 2 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung der Tiere aller Voraussicht nach geschaffen, so sind sie zurückzustellen. Andernfalls sind die Tiere als verfallen anzusehen. Nach Abs. 2a abgenommene Tiere unterliegen dem Verfall im Sinne des § 17 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991."

2. Da das Tierschutzgesetz keine andere verfahrensrechtliche Möglichkeit zur (gerichtlichen) Überprüfung der ohne Bescheid ergangenen Prognoseentscheidung darüber, ob die materiellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße und tierschutzbestimmungsgemäße Haltung eines abgenommenen Tieres vorliegen, vorsieht, ist ein Antrag an die Behörde auf Feststellung über das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen nach § 37 Abs. 3 TSchG bzw. auf Ausfolgung (welcher der Sache nach auf dieselbe Frage abzielt), der vor Ablauf der zweimonatigen Frist des § 37 Abs. 3 TSchG gestellt wird, zulässig (VwGH 15.3.2016, Ro 2016/02/0003).

Die Beschwerdeführerin hatte daher ein Antragsrecht auf Ausfolgung ihres Hundes und die belangte Behörde hat in Zusammenhang mit diesem Antrag richtigerweise materiell über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Abs. 3 TSchG abgesprochen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist demnach zu klären, ob

zum Entscheidungszeitpunkt die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung des Tiers aller Voraussicht nach geschaffen sind.

Nach den im verwaltungsgerichtlichen Verfahren getroffenen Feststellungen ist dies zu verneinen. Eine ordnungsgemäße Haltung des Hundes der Beschwerdeführerin durch diese ist nicht sichergestellt. Die mit der Abweisung des Antrags der Beschwerdeführerin auf Rückgabe des Hundes implizit getroffene behördliche Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 37 Abs. 3 TSchG ist durch Abweisung der Beschwerde zu bestätigen.

3. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht Wien hat sich bei seiner Entscheidung insbesondere betreffend die Zulässigkeit eines Antrags auf Rückgabe des Hundes nach § 37 Abs. 3 TSchG an der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes orientiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Im Übrigen stellen sich im Beschwerdefall vorrangig Beweiswürdigungsfragen, die vom Verwaltungsgericht Wien nach den in der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien gelöst wurden (vgl. aus der ständigen Judikatur zB VwGH 15.9.2016, Ra 2016/15/0049).

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je € 240,— beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung

des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Pühringer